

## LEISTUNGSERKLÄRUNG

Nr. M005/2016

Produktionszeitraum: 09.08. – 08.09.2016

**1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:**

RM II 0/63, U6, U-A, recycliertes gebrochenes Mischgranulat

**2. Verwendungszweck(e):**

Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für den Ingenieur- und Straßenbau gemäß EN 13242, Verwendungsklasse U6 gemäß ÖNORM B 3140 und Umweltklasse U-A gemäß BGBl.II:2015 181. Verordnung: Recycling-Baustoffverordnung

Umweltklasse U-A bedeutet:

Die Einsatzbereiche und Verwendungsverbote gemäß § 13 gelten nicht für Recycling-Baustoff-Produkte. Die wasserrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Sollten die wasserrechtlichen Bestimmungen nicht geklärt worden sein, so ist der Einsatz in Schutzgebieten gemäß §§34, 35, und 37 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 54/2014; in der ausgewiesenen Kernzone von Schongebieten oder im ausgewiesenen engeren Schongebiet gemäß §§34, 35, und 37 WRG 1959, ausgenommen jeweils Schongebiete zum Schutz von Thermalwasservorkommen; unterhalb der Kote des höchsten Grundwasserstandes (HGW) und in Oberflächengewässern verboten.

**3. Herstellers:**

*Erdbau Baumgartner GmbH, Falkenburg Gewerbestraße 197, 8952 Irdning*

*Produktionsstätte: Mobile Aufbereitungsanlage in Verantwortung des Produzenten  
ZWL Melzen, Neulassing 24, 8900 Selzthal*

**4. System(e) zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit:**

System 2+

**5. Harmonisierten Norm: EN 13242:2007**

Notifizierte Stelle(n): Austrian Standards plus GmbH, Nr. 0988

**6. Erklärte Leistung: Siehe Beilage 1**

Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht der erklärten Leistung/ den erklärten Leistungen. Für die Herstellung der Leistungserklärung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist allein der obengenannte Hersteller verantwortlich.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Karl Baumgartner  
WPK- Beauftragter

Irdning, 26.09.2016



**6. Erklärte Leistung**

Beilage 1 zu Nr. M005/2016

Wesentliche Merkmale	Leistung
<b>Kornform, -größe und Rohdichte</b> 4.2 Korngruppe 4.3 Korngrößenverteilung 4.4 Kornform von groben Gesteinskörnungen 5.4 Rohdichte	0/63 G <sub>A</sub> 85 NPD NPD
<b>Reinheit</b> 4.6 Gehalt an Feinanteilen 4.7 Qualität der Feinanteile	f <sub>3</sub> bestanden
<b>Anteil gebrochener Oberflächen</b> 4.5 Anteil gebrochener und vollständig gerundeter Körner in groben Gesteinskörnungen	C <sub>90/30</sub>
<b>Widerstand gegen Zertrümmerung/Brechen</b> 5.2 Widerstand gegen Zertrümmerung von groben Gesteinskörnungen	LA40
<b>Raumbeständigkeit</b> 6.5.2.1 Raumbeständigkeit von Stahlwerksschlacke 6.5.2.2 Dicalciumsilikatzerfall von Hochofenstückschlacke 6.5.2.3 Eisenerfall in Hochofenstückschlacke	keine industriell hergestellte Gesteinskörnung
<b>Wasseraufnahme/Saugwirkung</b> 5.5. Wasseraufnahme	< 4M-%
<b>Zusammensetzung/Gehalt</b> C.3.4 Angaben zum Ausgangsmaterial (petrografische Beschreibung) 5.6 Klassifizierung der Bestandteile von groben rezyklierten Gesteinskörnungen 6.4 Wasserlösliche Sulfate in rezyklierten Gesteinskörnungen 6.2 Säurelösliche Sulfate 6.3 Gesamtschwefelgehalt 6.5.1 Bestandteile, die das Erstarrungs- und Erhärtungsverhalten von hydraulisch gebundenen Gemischen verändern	recycelte Gesteinskörnung R <sub>C90</sub> , R <sub>G2</sub> , X <sub>1</sub> -, FLs- NPD NPD NPD NPD
<b>Widerstand gegen Abrieb</b> 5.3 Widerstand von groben Gesteinskörnungen gegen Verschleiß	
<b>Gefährliche Substanzen:</b> - Abstrahlung von Radioaktivität - Freisetzung von Schwermetallen - Freisetzung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen - Freisetzung anderer gefährlicher Stoffe	unbedeutend U-A U-A U-A
<b>Verwitterungsbeständigkeit/Frostbeständigkeit</b> 7.2 „Sonnenbrand“ von Basalt 7.3.2 Frost- Tau- Wechselbeständigkeit (Wasseraufnahme als Vorversuch für die Frost- Tau- Wechselbeständigkeit) 7.3.3 Frost- Tau- Wechselbeständigkeit ( Frostwiderstand)	kein Basalt NPD F4
<b>Freiwillige Angabe gemäß ÖNORM B 3132 und ÖNORM B 3140</b> Beurteilung der Feinteile gemäß ÖNORM B 4811:2013 schwimmende Bestandteile (FL) Glas und sonstige Materialien (Rg + X)	NPD ≤ 3 cm <sup>3</sup> /kg ≤ 1 M-%

# Konformitätserklärung

gem. § 15 Recycling Baustoff VO

Der Hersteller dieses Recycling-Baustoff-Produktes bestätigt mit vorliegender Konformitätserklärung die Durchführung der Qualitätssicherung gemäß § 10 Recycling-Baustoff Verordnung und die Einhaltung der Grenzwerte der Qualitätsklasse U-A.

Weiter's wird durch die Übergabe das vorzeitige Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 14 Recycling-Baustoff VO erreicht.

Dieses Recycling-Baustoff-Produkt kann entsprechend der unten angeführten Einsatzbereiche angewandt werden, wobei auch eine grenzüberschreitenden Verbringung unter Mitzuführen dieser Konformitätserklärung möglich ist.

## Zulässige Einsatzbereiche und Verwendungsverbote gem. § 13 Recycling-Baustoff VO

Der Hersteller dieses Recycling-Baustoff-Produktes bestätigt mit vorliegender Konformitätserklärung die Durchführung der Qualitätssicherung gemäß § 10 Recycling-Baustoff Verordnung und die Einhaltung der Grenzwerte der Qualitätsklasse U-A.

Weiter's wird durch die Übergabe das vorzeitige Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 14 Recycling-Baustoff VO erreicht.

Wer Recycling-Baustoffe verwendet, hat folgende Vorgaben einzuhalten (Anhang 4 Tabelle 1):

1. Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A, Qualitätsklasse U-B und Qualitätsklasse U-E dürfen ungebunden oder zur Herstellung von Beton bis zur Festigkeitsklasse C 12/15 oder bei der Festigkeitsklasse C 8/10 unter der Expositionsklasse XC1 gemäß ÖNORM B 4710-1 „Beton – Teil 1: Festlegung, Herstellung, Verwendung und Konformitätsnachweis – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 206-1 für Normal- und Schwerbeton“, ausgegeben am 1. Oktober 2007, in folgenden Bereichen nicht verwendet werden:
  - a) in Schutzgebieten gemäß §§ 34, 35 und 37 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 54/2014,
  - b) in der ausgewiesenen Kernzone von Schongebieten oder im ausgewiesenen engeren Schongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959, ausgenommen jeweils Schongebiete zum Schutz von Thermalwasservorkommen,
  - c) unterhalb der Kote des höchsten Grundwasserstandes (HW) und
  - d) in Oberflächengewässern.
2. Sofern keine Kernzone oder kein engeres Schongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 ausgewiesen ist, dürfen Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-B und Qualitätsklasse U-E im gesamten Schongebiet, ausgenommen Schongebiete zum Schutz von Thermalwasservorkommen, nicht verwendet werden; dieses Verwendungsverbot gilt nicht, wenn eine wasserrechtliche Bewilligung für diese Baumaßnahme vorliegt.
3. Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-B dürfen ungebunden oder zur Herstellung von Beton bis zur Festigkeitsklasse C 12/15 oder bei der Festigkeitsklasse C 8/10 unter der Expositionsklasse XC1 nur unter einer gering durchlässigen, gebundenen Deck- oder Tragschicht (ausgenommen bei Hochbaumaßnahmen) verwendet werden. Die gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht ist unverzüglich nach dem Einbau aufzubringen.

Anhang 4

### Zulässige Einsatzbereiche und Verwendungsverbote gemäß den §§ 13 und 17

Tabelle 1: Tabellarische Zuordnung der Qualitätsklassen zu den Einsatzbereichen und Verwendungsverböten gemäß §§ 13 und 17

Qualitätsklasse	Beschreibung	Ungebundene Anwendung <sup>1)</sup> ohne gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht	Ungebundene Anwendung <sup>1)</sup> unter gering durchlässiger, gebundener Deck- oder Tragschicht	Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder der Festigkeitsklasse C 8/10 ab der Expositionsklasse XC1	Herstellung von Asphaltmischgur
U-A (ungebunden – A)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Ja <sup>2)</sup>	Ja <sup>3)</sup>	Ja	Ja
U-B (ungebunden – B)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Nein	Ja <sup>3)</sup>	Ja	Ja
U-E (ungebunden – E)	Gesteinskörnungen zur Verwendung im Trapez des Gleiskörpers oder in Verkehrsflächen gemäß § 13 Z 4 sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Ja <sup>3,4)</sup>	Ja <sup>3,4)</sup>	Ja	Ja